

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 56=76 (1910)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oder aufzuheben; sie können bei leichten Vergehen auch den Strafaufschub (sursis) bewilligen. Die Strafen, die Unteroffiziere treffen können, sind: Verwarnung durch den Hauptmann, den Major; einfacher und strenger Arrest, Retrogradation, Kassation. Für Offiziere: Verwarnung durch den Hauptmann, den Major, den Obersten: Arrest und strenger Arrest; ein Verweis von seiten der Generäle oder ein Tadel des Ministers haben moralische Bedeutung. Schlechte Soldaten können auf Beschluss des Ministers besonderen Sektionen zugeteilt werden.\* — Die zweite Hauptreform, die Kriegsminister Brun allein ausgearbeitet hat und demnächst den Parlamenten unterbreiten wird, betrifft die Generäle der ersten und zweiten Sektion der Generalitäts-Cadres. Ein besonderes Privilegium schützt sie davor, pensioniert zu werden, wenn sie es nicht selbst verlangen oder wenn nicht ein Prüfungsrat wegen unheilbarer Krankheit, aus Gründen der Disziplin oder wegen einer Verurteilung diese Massregel für zulässig erklärt. Kriegsminister Brun hat feststellen müssen, dass das Privilegium bei einem Kriege heutzutage eine ernste Gefahr bedeuten würde. Dank ihm können ganz offenkundig wegen Ermüdung, wegen ihrer Korpulenz, ihrer Schwäche oder ihres Alters dienstuntauglich gewordene Generäle weiter ihre Zugehörigkeit zu den beiden ersten Sektionen der Generalität erzwingen. Der Minister muss die für den Felddienst unbrauchbaren Generäle der ersten Sektion in den verschiedenen Kriegsräten unterbringen, wo sie ihre Carrière beenden, oder sie zur Disposition stellen, bis sie die Altersgrenze für ihren Uebertritt in die Sektion der Reserve erreichen (für Brigadegeneräle 62 Jahre, für Divisionsgeneräle 65 Jahre), und muss so allen der Reservesektion Angehörenden jede Mobilisationsstellung vorenthalten. Die einen wie die andern müssen in ihrer Stelle von einem Interimsvertreter niederen Grads ersetzt werden. So haben gegenwärtig in der ersten Sektion der Generalität 12 Brigadegeneräle die Funktionen von Divisionsgenerälen auszuführen, 15 Obersten die von Brigadegenerälen: in der zweiten Sektion sind einem Effektivbestand von 166 Divisionsgenerälen nur 47 Mobilisationsämter zugeteilt, von 288 Brigadegenerälen nur 133; man hat sich an 112 Obersten der Reserve wenden müssen. Um diesen Misständen ein Ende zu machen und in den Cadres der Generalität nur Generäle zu behalten, die sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten vollkommen dienstfähig sind, wird das Privilegium abgeschafft. Ein Gesetz soll den Präsidenten der Republik ermächtigen, auf Antrag des Kriegsministers die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

## Eidgenossenschaft.

Dritter baslerischer Distanzritt für schweizerische Offiziere aller Waffen, 16. Oktober 1910.

### Propositionen.

1. Die Kavallerie-Offiziere von Basel-Stadt veranstalten am 16. Oktober 1910 einen Distanzritt für schweizerische Offiziere aller Waffen.

2. Die Distanz beträgt zicka 50 Kilometer. — Die Route führt grösstenteils über Terrain mit natürlichen und künstlichen Jagd-Hindernissen, die von jedem terrain-gewandten Dienstpferd gesprungen werden können.

Start und Ankunft in Basel.

Der Start erfolgt einzeln.

Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Die Route wird den Teilnehmern eine Stunde vor Abritt bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Karte 1:100,000, auf welcher Ort der Hindernisse und Kontrollstationen eingezeichnet sind.

3. Um einerseits den Gesundheitszustand aller Pferde prüfen zu lassen, anderseits überanstrengte Pferde schon während des Rittes disqualifizieren zu können, bleibt es dem Schiedsgericht freigestellt, an einer oder mehreren Kontrollstationen, für alle Teilnehmer gleich lange Halte einzuschalten, von welchen obligatorischen Aufenthalten die Teilnehmer jedoch erst an der betreffenden Kontrollstation Mitteilung erhalten.

4. Tenue: Bluse, Mütze und Säbel. — Sattlung und Zäumung sind freigestellt.

5. Bei der Anmeldung haben die Teilnehmer schriftlich Name, eventuell Bundes-Nr., Farbe, Alter, Rasse, Abstammung, frühere Leistungen (insbesondere gewonnene Rennen mit Angabe der Höhe der Preise), sowie Standort der Pferde, die sie zu reiten beabsichtigen, anzugeben. —

Diejenigen Reiter, welche die 5% Erlaubnis (8. d.) beanspruchen, haben dies bei ihrer Anmeldung anzugeben.

6. Die Anmeldungen sind persönliche und nicht für das Pferd, bis 9. Oktober mit einfachem Einsatz von Fr. 25.—, bis 14. Oktober mit doppeltem Einsatz von Fr. 50.—. Der Ritt ist auf ein und demselben Pferd auszuführen.

7. Schrittmacher verboten.

8. Bei der Zeitberechnung erhalten  
Zuschläge:

a) Pferde, die seit 1908 in Rennen mindestens Fr. 1000.— gewonnen haben, 7%,

b) Teilnehmer, die in Basel oder in einem Umkreis von 30 Kilometer wohnen (Zentrum des Kreises Bundesbahnhof), 3%,

Abzüge:

c) Bundespferde, die noch keinen Geldpreis gewonnen haben, 3%,

d) Teilnehmer, die (ohne Sattlung und Zäumung) mit 80 kg reiten, 5%

der vom besten Pferd effektiv gebrauchten Zeit, nach Abzug allfälliger vorgeschriebener Rasten an Kontrollstationen.

9. Preise: I. Preis Fr. 700.—

II. " " 500.—

III. " " 300.—

IV. " " 200.—

V. " " 150.—

VI. " " 100.—

Ehrenpreis: gegeben vom Club zur Förderung des Rennsports und der Pferdezucht in der Schweiz.

Ehrenpreis: gegeben von der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt.

Ehrenpreis: gegeben von der Sektion Basel des Schweizerischen Rennvereins,  
sowie weitere Ehrenpreise.

Preis gegeben vom Club zur Förderung des Rennsports und der Pferdezucht: Falls sich unter den 6 ersten Pferden ein in der Schweiz geborenes Pferd befindet, so erhält

der Reiter Fr. 300.— Geldpreis,  
der Züchter Fr. 100.— Züchterprämie.

Das Pferd hat die allgemeinen Bedingungen der Propositionen zu erfüllen. Der Identitätsnachweis für die in der Schweiz geborenen Pferde ist vor Auftritt des Rittes durch ein Geburtszertifikat zu leisten.

Ehrenpreis: gegeben vom Verein Baslerischer Artillerie-Offiziere für den best klassifizierten Artillerie-Offizier.

10. Auf einen Preis, Gobelet und Reiseentschädigung, kann nur Anspruch erheben, wer die sämtlichen Hindernisse und Kontrollstationen zwischen den beiden weissen Flaggen passiert hat und sein Pferd in gutem Zustand zurückbringt.

11. Jeder Teilnehmer, der den Ritt in maximum 4 Stunden zurücklegt (exklusiv eventuellen obligatorischen Aufenthalten an Kontrollstationen), keinen Ehrenpreis erhält und die Bedingungen von § 10 erfüllt, erhält als Andenken ein Gobelet.

Ueberdies erhält jeder Teilnehmer, der auf keinen Geldpreis Anspruch hat und die Bedingungen des § 10 erfüllt, eine Kilometer-Reiseentschädigung von Fr. — 20 vom Standort seines Pferdes nach Basel.

12. Der Ritt wird auch bei kleinerer Teilnehmerzahl durchgeführt.

13. Prüfung der Kondition der Pferde, Montag, den 17. Oktober, 9 Uhr vorm. auf der St. Jakobsmatte.

14. Die Pferde der Teilnehmer können auf Verlangen in Privatställungen untergebracht werden. Diesbezügliche Wünsche sind der Anmeldung beizulegen.

15. Das Resultat der Auslosung der Reihenfolge des Startes, sowie Mitteilung über Zeit und Ort des Startes, werden am 15. Oktober, 6 Uhr abends, im Stadt-Kasino bekanntgegeben.

16. Preisverteilung: Montag, 17. Oktober, 12 Uhr mittags, im Sommer-Kasino; nachher Gabelfrühstück.

17. Auftragen und Anmeldungen sind zu richten an Hauptmann i. G. Simon, Dufourstrasse 39 (Telephon 566), mit Anschrift „Distanzritt“ auf dem Kouver.

Basel, den 8. Juni 1910.

Das Distanzritt-Komitee  
der Basler Kavallerie-Offiziere.

## A u s l a n d .

Frankreich. Die Rückwirkungen der zweijährigen Dienstzeit auf die taktische Verwendung der Kavallerie äussern sich in der noch weiter entwickelten Vorliebe für die Entsendung gemischter Detachements und Radfahrerabteilungen, über die hinaus die Kavallerie nicht zu weit vorgeschoben werden soll. Es hat den Anschein, als versuche die französische Reiterei durch starke Ausnutzung des Feuerkampfes ihre kavalleristischen Schwächen wettzumachen. So bezeichnet General Négrier das Fussgefecht als die Regel, den Kampf zu Pferd als die Ausnahme. Trotzdem hält man raidartige Unternehmungen gegen die Verbindungen des Feindes — also rein kavalleristische Operationen — für aussichtsreich. Es wird aber auch hervorgehoben, wie sehr sich der vorzügliche Reitergeist im Offizierskorps gegen diese weitgehenden und grundstürzenden Anschauungen sträubt. Die Kavallerie hat

durch die verkürzte Dienstzeit eine Einbusse an ihrer Güte erlitten; bisher konnten keinerlei Gegenmassnahmen eine Abhilfe schaffen. Dem Erscheinen des neuen Exerzierreglements, das bereits mit den Erfahrungen der kurzen Dienstzeit rechnen kann, wird mit Spannung entgegengesehen. Kav. Monatshefte.

Frankreich. Neuer Dienstgrad. Für die Offizierschüler der grossen Militärschulen, die ihr erstes Dienstjahr bei einem Truppenteil absolvierten, wurde der Diensttitel „Aspiranten“ eingeführt. Sie rangieren hinter den adjudants und werden durch die neue Bezeichnung unterschieden sowohl von den Reserveoffizierschülern und den Schülern der Zivilschulen, die nach der ersten Jahresspielzeit den Rang von nichtrangierten Sergeanten haben, als auch von den Schülern der polytechnischen Schule und denen der Zivilschulen, die ihr erstes Dienstjahr noch nicht erfüllten und vorläufig Soldaten 2. Klasse sind. Militär-Wochenblatt.

Oesterreich-Ungarn. Generalstabsreisen. Die diesjährigen Generalstabsreisen werden nach der Oesterreich-Ungarischen Heereszeitung Nr. 15 in drei Hauptgruppen durchgeführt, und zwar: 1. In der grossen Generalstabsreise unter Leitung des Chefs des Generalstabes General der Infanterie Conrad v. Hötzendorf: an ihr nehmen teil 2 Generale, 8 Obersten, 4 Oberstleutnants, 20 Majore, 11 Hauptleute und 2 Oberleutnants. 2. In kleinen Generalstabsreisen; diese sind in sechs Gruppen angeordnet und werden in den verschiedenen Landesteilen von Anfang Juni bis Ende Juli stattfinden. 3. In der Festungs-Generalstabsreise; diese wird in der ersten Hälfte des August ausgeführt.

Militär-Wochenblatt.

Italien. Die militärische Jugend vorbereitung. Dieser Tage erschien ein Erlass des italienischen Kriegsministeriums an die Korpskommandanten, der denselben die möglichste Förderung und Unterstützung der bestehenden und in Bildung begriffenen Freiwilligen-(Studenten-)bataillone anempfiehlt. So sind beispielsweise den Leitungen dieser Körperschaften aktive oder dauernd beurlaubte Offiziere als Instruktoren beizustellen. Ferner werden die Korpskommandos ermächtigt, auf Ansuchen der Vereinsleitungen den Freiwilligenbataillonen Gewehre M 70—87 kostenlos zu überlassen. Armeeblatt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewaffnung der Kavallerie. Wie das Army and Navy Journal Nr. 2436 mitteilt, beabsichtigt das Kriegsministerium keine Veränderung in der Bewaffnung der Kavallerie herbeizuführen, bevor ein zweckentsprechendes automatisches oder halbautomatisches Gewehr erfunden bzw. hergestellt worden ist. Dabei spricht die Zeitschrift die Absicht aus, dass diese Erfindung nicht allzufern sei dürfte.

Militär-Wochenblatt.



## Wepf, Schwabe & Co.

Sortiments - Buchhandlung

□ □ □ **Basel** □ □ □

empfiehlt sich zur Besorgung

militärwissenschaftlicher, sowie

sämtlicher sonstiger Literatur.



Thi.

Herrn Werner den

Militär-Wochenblatt Nr. 15 vom 14. Januar 1911